

Geschäftsordnung
des Landes-Kinder- und Jugendausschusses des Landes Brandenburg
vom 22.02.2021

Gemäß § 11 Abs. 4 AGKJHG
gibt sich der Landes-Kinder- und Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Aufgabe

- (1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe sowie mit den Lebenssituationen von jungen Menschen. In den Bereichen Schule und Berufsausbildung gilt das Befassungsrecht nur für Fragen der Jugendhilfe, die sich auf Schule und Berufsausbildung beziehen, soweit nicht innerorganisatorische Angelegenheiten der Schule berührt sind. Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss berät die oberste Landesjugendbehörde zu den Themen seines Befassungsrechts.
- (2) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss beteiligt sich gem. § 12 Abs. 5 AGKJHG an der überörtlichen Jugendhilfeplanung.
- (3) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss erörtert mindestens einmal jährlich die Auswirkungen der Erlaubniserteilungen nach § 20 AGKJHG auf die Jugendhilfeinfrastruktur, auf die Fachentwicklung der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung sowie auf die Kosten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wirkt an Entscheidungen über Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Grundsatzfragen zu den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des von der obersten Landesjugendbehörde herzustellenden Benehmens mit.
- (5) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wirkt an den Entscheidungen über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des von der obersten Landesjugendbehörde herzustellenden Benehmens mit.
- (6) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
- (7) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss gibt jährlich ein Gutachten zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Brandenburg in Auftrag.

§ 2
Mitglieder

Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 3
Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für

den Vorsitz und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder, die den Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses bilden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen.

(3) Die Amtszeit endet bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuss, bei Abberufung durch Neuwahl sowie mit dem Ende der Amtszeit des Landes-Kinder- und Jugendausschusses. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Abberufung des vorsitzenden Mitglieds kann nur durch Neuwahl erfolgen. Zur Neuwahl sind mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Neuwahl muss dem vorsitzenden Mitglied sowie der Geschäftsstelle drei Wochen vor der Sitzung vorliegen. Der Antrag auf Neuwahl ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 4

Einberufung

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied zu richten. In diesen Fällen hat die Einberufung spätestens innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 5

Tagesordnung

Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein. Es stellt im Benehmen mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auf den Vorschlag der Tagesordnung zu setzen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies vor Beginn der Sitzung beantragt. In jeder Sitzung berichtet die oberste Landesjugendbehörde über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in den Themenfeldern des Befassungsrechtes des Landes-Kinder- und Jugendausschusses.

§ 6

Einladung

(1) Die Einladung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und ihren Stellvertretern bekannt zu geben.

(2) Für die Sitzung notwendige Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertretern vorliegen.

(3) Einladung, Vorschlag der Tagesordnung sowie Beratungsunterlagen können auf elektronischem Wege versandt werden.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand für eine Sondersitzung einvernehmlich eine Verkürzung der Fristen beschließen.

§ 7

Abwesenheit und Vertretungsregelung

Ist ein Mitglied des Landes-Kinder- und Jugendausschusses an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es dies und gegebenenfalls die Teilnahme des Stellvertreters dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle so bald wie möglich mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung. Ein Wechsel in der Teilnahme zwischen Mitglied und Stellvertretung ist während der Erörterung eines Tagesordnungspunktes unzulässig.

§ 8

Sitzungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall leitet ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes die Sitzung.

(2) Das vorsitzende Mitglied eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.

§ 9

Redeordnung

(1) Auch den stellvertretenden Mitgliedern steht das Rederecht zu. Gästen kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit das Rederecht eingeräumt werden.

(2) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landes-Kinder- und Jugendausschusses begrenzt werden.

(3) Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen.

(4) Ist Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so wird zunächst die Rednerliste verlesen. Zu dem Geschäftsordnungsantrag wird je eine Befürwortung und Gegenrede zugelassen. Nach Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag wird bei Befürwortung nicht mehr zur Sache verhandelt. Es wird unmittelbar in eine Abstimmung eingetreten.

§ 10

Beschlussfähigkeit

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festgestellt.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit muss das vorsitzende Mitglied zu einer zweiten Sitzung einladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens fünf Tage. Der Ausschuss ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 11

Abstimmung

Über Anträge wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Es kann durch Beschluss geheime Abstimmung festgelegt werden. Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 11 Abs. 3 AGKJHG).

§ 12 Umlaufbeschlüsse

Der Vorstand des LKA kann in Fällen besonderer Dringlichkeit Beschlussanträge einbringen, über die per Umlaufbeschluss entschieden wird. Anträge sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Umlaufbeschlüsse müssen auf schriftlichem Wege eingebracht und abgestimmt werden. Die Stimmabgabe kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Der Grund für die Dringlichkeit ist durch den Vorstand des LKA anzugeben. Das Abstimmungsergebnis wird durch das vorsitzende Mitglied festgestellt.

§ 13 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Landes-Kinder- und Jugendausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird. Beratung und Abstimmung hierüber sind nicht öffentlich.

(2) Bei öffentlicher Sitzung hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Vertreterinnen und Vertreter der Medien besonders zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diejenigen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gelangen.

(4) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss überträgt seinem Vorstand das Recht, der Öffentlichkeit über seine Arbeit zu berichten und seine Beschlüsse zu veröffentlichen, sofern im Beschluss dazu keine Entscheidung getroffen wurde.

§ 14 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zur Kenntnis gegeben werden. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, der anwesenden Bediensteten öffentlicher Stellen sowie geladener Sachverständiger und an der Beratung beteiligten jungen Menschen. Die Beratungsgegenstände, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse des Landes-Kinder- und Jugendausschusses und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind aufzuführen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes sind weitere Vermerke in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zu übermitteln. Über Einsprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der Landes-Kinder- und Jugendausschuss auf der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn der Tagesordnung im Rahmen der Genehmigung der Niederschrift.

§ 15
Sachverständige

Sachverständige und junge Menschen können von dem vorsitzenden Mitglied einvernehmlich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung eingeladen werden, wenn ihre Anwesenheit als Sachverständige und/oder Betroffene angebracht erscheint oder wenn sie zur Klärung bestimmter Einzelfragen angehört werden sollen.

§ 16
Unterausschüsse

(1) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann jeweils zu Beginn seiner Amtszeit folgende Unterausschüsse, die sich an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe orientieren bilden:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kindertagesbetreuung
- Hilfen zur Erziehung
- Jugendhilfeplanung, Jugendpolitik, Qualifizierung

(2) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss kann zu weiteren Themen Unterausschüsse berufen. Mit der Einrichtung weiterer Unterausschüsse soll jeweils ein Arbeitsauftrag sowie eine Befristung durch den LKJA formuliert werden.

(3) Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss wählt die Mitglieder der Unterausschüsse. Die Wahl kann offen durch Handaufheben und en bloc erfolgen. Ein Antrag auf Benennung eines oder mehrerer Mitglieder für einen Unterausschuss ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landes-Kinder- und Jugendausschusses dafür stimmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende Mitglied eines Unterausschusses müssen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Landes-Kinder- und Jugendausschusses sein.

(5) Die Mitglieder der Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(6) Die Unterausschüsse können weitere Mitglieder zur Berufung durch den Landes-Kinder- und Jugendausschuss vorschlagen. Deren Anzahl pro Unterausschuss soll fünf nicht überschreiten, wobei ein Platz davon an einen jungen Menschen vergeben werden soll. Die Anzahl der weiteren Mitglieder darf die Anzahl der LKJA Mitglieder im Unterausschuss nicht überschreiten. Näheres zur Beteiligung von jungen Menschen regeln die Unterausschüsse.

(7) Die Unterausschüsse fassen keine Beschlüsse mit Außenwirkung.

(8) Das vorsitzende Mitglied eines jeden Unterausschusses ist verpflichtet, dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss über die Beratungsergebnisse des Unterausschusses zu berichten. Weitere Mitglieder sind zur ergänzenden Berichterstattung berechtigt.

§ 17
Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landes-Kinder- und Jugendausschusses werden durch die oberste Landesjugendbehörde geführt. Die organisatorischen Aufgaben werden von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand des Landes-Kinder- und Jugendausschusses wahrgenommen.

§ 18
Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Landesjugendbehörde in Kraft.